

EINSCHREIBEN

Niederösterreichische Landesregierung
als UVP-Behörde
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht WST1
zH Herrn Mag Paul Sekyra
Landhausplatz 1, Haus 14 und 16
3109 St Pölten

und per E-Mail: post.wst1@noel.gv.at

GZ: WST1-UG-18/039

Wien, 13.02.2026
AZ TriestVerb/UVPA
LAM/WEC-3683796.0.1

Antragsteller: Triesting Wasserverband
Oberwaltersdorf-Trumau-Münchendorf
pA Gemeindeamt der Gemeinde
Münchendorf
2482 Münchendorf, Trumauerstraße 1

vertreten durch: Haslinger / Nagele
Rechtsanwälte GmbH
1010 Wien, Mülker Bastei 5
Code P034203, Tel: 01 7186680-0
IBAN AT77 2032 0000 0001 8491,
BIC ASPKAT2LXXX

unter Berufung auf die erteilte Vollmacht

wegen: §§ 3, 5, 17 und 39 iVm
Anhang 1 Spalte 2 Z 46 lit a UVP-G 2000;
Vorhaben „Hochwasserschutz
Oberwaltersdorf – Trumau – Münchendorf“

CHRISTOPH SZEP, DR.
THOMAS KURZ, MAG.
WILHELM BERGTHALER, UNIV.-PROF. DR.
WOLFGANG BERGER, DR.
DIETMAR LUX, DR.
MARTIN ODER, MAG. LL.M.
MARTIN STEMPKOWSKI, MAG.
RENÉ HAUMER, MAG. LL.M.
CHRISTOPH DUPAL, MAG. P LL.M.
ROLAND ZAUNER, DR.
DANIELA HUEMER, MMAG. DR. LL.M.
MARKUS GADERER, MAG. LL.M.
JOHANNA FISCHER-PROIER, MMAG. DR.
FABIAN BLUMBERGER, DR.
ALEXANDER HIERSCHKE, DR. LL.M.
JULIA GOTH, MAG.
BIRGIT MEISINGER, MAG.
BERND WIESINGER, DR.
THOMAS RIESZ, DR.
MARIO LAIMGRUBER, ING. LL.M.
MICHAEL HAIBÖCK, MAG.
JOHANNES HARTLIEB, DR. BSC
JULIUS ECKER, DR. LL.M.
ALEXANDER MÜLLER, DR.
LAURA BAUMGARTNER-VIECHTBAUER, MAG.
MATHIS FISTER, UNIV.-PROF. DR.
CORNELIA LANSER, DR. LL.M.
SISSY KITZMÜLLER, MAG. B.A.
LEONIE MÜLLER
ROMAN BÜCHEL, MAG.
KLARA FUCHS, MAG.

ZEICHNUNGSBERECHTIGTE
RECHTSANWÄLTINNEN UND
RECHTSANWÄLTE

NORBERT NAGELE, DR. EM. RA
KLAUS HASLINGER, DR. EM. RA
WOLFGANG MORINGER, DR. LL.M. EM. RA

ELISABETH NAGELE, DR.
KARIN LINDNER, MAG.
OF COUNSEL

MARKUS PANHÖLZL, DR.
SELBSTSTÄNDIGER ANWALT IN KOOPERATION

Haslinger / Nagele
Rechtsanwälte GmbH
FN 228459w
LG Linz
UID: ATU56230625
Bankverbindung:
Sparkasse Oberösterreich Bank AG
IBAN AT02 2032 0000 0001 8483
BIC ASPKAT2L
www.haslinger-nagele.com

AUSTRIA

LINZ
Roseggerstraße 58
A-4020 Linz
Tel 0043 732 78 43 31-0
Fax 0043 732 77 43 31
office@haslinger-nagele.com

WIEN
Mülker Bastei 5
A-1010 Wien
Tel 0043 1 718 66 80-0
Fax 0043 1 718 66 80-630
office.wien@haslinger-nagele.com

STELLUNGNAHME

Mit Schriftsatz vom 08.11.2024 wurde das Vorhaben „Hochwasserschutz Oberwaltersdorf – Trumau – Münchendorf“ bei der Niederösterreichischen Landesregierung zur UVP-Genehmigung eingereicht. Die öffentliche Auflage nach § 44a und § 44b AVG sowie § 9 und § 9a UVP-G 2000 erfolgte vom 16.09.2025 bis einschließlich 31.10.2025.

Mit E-Mail vom 04.11.2025 wurde dem Antragsteller die bei der UVP-Behörde eingelangte Stellungnahme der Niederösterreichischen Umweltschutzkommission vom 31.10.2025 mitsamt Beilage (Eingabe einer Anrainerin von Münchendorf vom 31.08.2025) übermittelt. Dazu und zu den Auflagevorschlägen aus dem verfahrensgegenständlichen Gutachten der Staubeckenkommission wird folgende

STELLUNGNAHME

abgegeben:

1. Zur Stellungnahme der Niederösterreichischen Umweltschutzkommission

1.1 Sicherstellung des Schutzes vor nachhaltiger Entwertung der Lebensräume

Die Bedenken der Niederösterreichischen Umweltschutzkommission, dass die naturschutzfachlichen Maßnahmen – insbesondere jene zur Förderung von Totholzstrukturen und damit einer Aufwertung der ökologischen Funktionstüchtigkeit – durch wasserbautechnische bzw. wasserrechtliche Erfordernisse konterkariert werden könnten, können auf fachlicher Ebene ausgeräumt werden:

Die Einstauhöhen und die Dauer für die Becken Oberwaltersdorf und Trumau sind für den HQ30- und HQ100-Fall im Kapitel 5.2.3.1. des Fachberichtes Pflanzen beschrieben. Trotz der vergleichsweise kurzen Dauer des Einstaus können Schäden an Holzgewächsen zwar bei Flutung der Becken nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Maßnahmen NA-4 und NA-5 setzen aber hier an, indem in Bereichen mit größeren Überstauungshöhen Baumarten mit hoher Überflutungstoleranz eingebracht werden. Diese Maßnahmen sollen sukzessive nach Abschluss der Bauphase umgesetzt werden. Die Forderung der Staubeckenkommission im Gutachten vom 25.11.2024, das Staubecken frei von Totholz zu halten, wird als Empfehlung verstanden. Eine komplette Entfernung des Totholzes im Waldbestand des Rückhaltebeckens Trumau ist nicht vorgesehen. Gemäß dem Gutachten der Staubeckenkommission ist daher bei der Auslegung der Notüberläufe das Anschwemmen von Totholz zu berücksichtigen.

Da die Bestände weiterhin forstwirtschaftlich genutzt werden können, ist ein Übermaß an Totholz nicht zu erwarten. Bei einem etwaigen Schadensfall (dh bei einem Absterben etlicher Gehölze infolge eines hochwasserbingten Einstaus) würden die notwendigen waldbaulichen Maßnahmen zwischen den Grundeigentümern und dem Wasserverband abgestimmt werden. Dies betrifft auch das Ausmaß des im Bestand belassenen Totholzes, wobei die ökologischen und sicherheitstechnischen Anforderungen berücksichtigt werden.

In Hinblick auf die Maßnahme NA-8 „Bestandsverbesserung Auwald Münchendorf“ ist festzuhalten, dass in den Waldbeständen anfallendes Totholz hier ohne Gefahr für Verklausungen an den Absperrbauwerken verbleiben kann. Damit ist auch bei einer selektiven Entfernung einzelner sicherheitstechnisch problematischer Gehölze von einer dauerhaften Verbesserung gegenüber dem Bestand auszugehen.

Insgesamt kann durch die Kombination aus verbindlichen Kompensationsmaßnahmen und einem begleitenden Monitoring sichergestellt werden, dass sicherheitstechnische Eingriffe nicht zu einer nachhaltigen Entwertung der Lebensräume führen.

1.2 Geplanter Umfang der Schlägerungen, Anrainerauswirkungen und Maßnahmen zum Natur- und Artenschutz

Im Rahmen der Maßnahmenentwicklung wurde die Auswahl geeigneter Ausgleichsflächen unter Berücksichtigung sowohl fachlicher Kriterien als auch der tatsächlichen Flächenverfügbarkeit vorgenommen. Wie im zitierten Fachbericht Pflanzen und deren Lebensräume – wohl gemeint – auf Seite 107 (statt 104) dargelegt, stand für die Entwicklung naturnaher Auwaldbestände nur ein begrenztes Angebot an flussnahen Flächen zur Verfügung. Daher war es erforderlich, teilweise auf außerhalb der unmittelbaren Au- und Retentionsbereiche gelegene Flächen auszuweichen. Diese wurden nach ökologischen Gesichtspunkten ausgewählt und gewährleiten eine sachgerechte Kompensation. Die Entwicklung der Waldbestände abseits der Triesting erfolgt unter Berücksichtigung der potenziell natürlich vorkommenden Waldvegetation und naturschutzfachlicher Ziele.

Im Rahmen des gegenständlichen Vorhabens sind lediglich jene Schlägerungs- und Rodungsmaßnahmen vorgesehen, die zur Umsetzung des Vorhabens unbedingt erforderlich sind. Diese Eingriffe wurden auf das technisch und funktional notwendige Mindestmaß reduziert und im Zuge der Planung unter Beiziehung fachlicher Expertisen genau festgelegt. Die betroffenen Flächen wurden sorgfältig erhoben und bewertet. Für

alle unvermeidbaren Eingriffe sind entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung möglicher Auswirkungen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen, um die Funktionsfähigkeit des Naturraumes langfristig sicherzustellen.

In der Einlagen „Landschaftspflegerische Begleitplanung“ (I-00-BP-100-UVE-00 und folgende) sind die Bepflanzungsmaßnahmen in den Uferbereichen der Triesting sowie angrenzender und trassenferner Flächen beschrieben und planlich dargestellt. Neben zahlreichen gewässerökologischen Maßnahmen am Gerinne in Bereich der Liniearmaßnahmen und der Aufweitungsbereiche ist an den neu gestalteten Uferböschungen die Pflanzung von Hochstämmen, Sträuchern und Stecklingen vorgesehen.

Die Durchführung der Schlägerungen und Rodungen erfolgt unter größtmöglicher Schonung des bestehenden Vegetationsbestandes. Grundsätzlich gilt für alle ausschließlich während der Bauphase beanspruchten Flächen, dass diese entsprechend dem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt werden müssen. Werden Flächen von Anrainern außerhalb des öffentlichen Wassergutes bzw von öffentlichen Verkehrswegen beansprucht, sind hierfür zivilrechtliche Vereinbarungen abzuschließen. Hier ist auch die Wiederherstellung der betroffenen Flächen zu regeln.

Insbesondere die Aspekte des Natur- und Artenschutzes wurden von Beginn an integrativ in die Planung des gegenständlichen Vorhabens einbezogen. Dies in mehrfacher Form. Zentral ist die Bestellung einer Umweltbaubegleitung, welcher die Detailplanung der einzelnen Maßnahmen obliegt und die Umsetzung der Maßnahmen in der UVE und der Auflagen aus dem Bescheid überwacht. Aus artenschutzrechtlicher Sicht sind in der UVE bereits Maßnahmen wie die Kontrolle und Bergung von Reptilien und Fledermäusen vor Baubeginn, die Bergung von Fischen, die Einschränkung des Rodungszeitraumes außerhalb der Brutzeit von Vögeln und von Bauarbeiten im Gewässer in Abhängigkeit von der Laichzeit maßgeblicher Fischarten, die Kenntlichmachung des Baufeldes und eine insektenschonende Baustellenbeleuchtung festgelegt. Hinzuweisen ist auch auf das umfassende Maßnahmenpaket zur naturnahen Gewässerstrukturierung, welches im Zuge der Baumaßnahmen umgesetzt wird.

1.3 Retentionsbecken

Das gegenständliche Vorhaben, dessen Projektentwicklung bis in die 1990er Jahre zurückreicht, wurde über mehrere Jahre hinweg unter sorgfältiger Abwägung sämtlicher relevanter Aspekte umfassend geplant, sodass die gewählte Vorgehensweise das Ergebnis eines fundierten und wohlüberlegten Prozesses ist. Alternative Planungsansätze, wie jenes in der Stellungnahme der Niederösterreichischen Umweltschutzbehörde beschriebene Retentionsbecken nördlich der A3, zwischen LB16 und der Triesting, wurden dabei geprüft und im Rahmen einer umfassenden Abwägung verworfen.

2. Zu der der Stellungnahme der Niederösterreichischen Umweltschutzbehörde als Beilage angeschlossenen Eingabe vom 31.08.2025 einer Anrainerin von Münchendorf

Die Eingabe vom 31.08.2025 von Frau Dipl Ing Elisabeth Schenkir als Anrainerin von Münchendorf wurde mit E-Mail vom 01.09.2025 – und somit weit vor dem öffentlichen Auflagezeitraum – direkt an die Niederösterreichische Umweltschutzbehörde gesendet. Die Anrainerin hat ihre Eingabe somit nicht an die UVP-Behörde gerichtet. Da die Anrainerin nicht rechtzeitig, also ab 16.09.2025 bis einschließlich 31.10.2025, bei der UVP-Behörde schriftlich Einwendungen erhoben hat, hat sie zu keinem Zeitpunkt eine Stellung als Partei im UVP-Genehmigungsverfahren erlangt (vgl § 44b AVG und § 9 Abs 6 UVP-G 2000).

Ein näheres Eingehen auf die der Stellungnahme der Niederösterreichischen Umweltschutzbehörde vom 31.10.2025 als Beilage angeschlossene Eingabe vom 31.08.2025 von Frau Dipl Ing Elisabeth Schenkir als Anrainerin von Münchendorf kann daher unterbleiben.

3. Zu den Auflagevorschlägen der Staubeckenkommission

Die Auflagevorschläge der Staubeckenkommission werden den Ergebnissen der relevanten Sitzung entsprechend zustimmend zur Kenntnis genommen.

Insgesamt werden sämtliche Anträge vollinhaltlich aufrechterhalten.

Triesting Wasserverband
Oberwaltersdorf-Trumau-Münchendorf